EUROPEAN COMMISSION
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Notifizierungsnummer : 2024/0678/NL (Netherlands)

Richtlinie zur vorsorglichen Allergenkennzeichnung

Eingangsdatum : 13/12/2024
Ende der Stillhaltefrist : 17/03/2025

Message

Mitteilung 001

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 3326

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0678/NL

Mitteilung eines Entwurfstextes eines Mitgliedstaats

Notification – Notification – Notifzierung – Нотификация – Oznámení – Notifikation – Γνωστοποίηση – Notificación – Teavitamine – Ilmoitus – Obavijest – Bejelentés – Notifica – Pranešimas – Paziņojums – Notifika – Kennisgeving – Zawiadomienie – Notificação – Notificare – Oznámenie – Obvestilo – Anmälan – Fógra a thabhairt

Does not open the delays - N'ouvre pas de délai - Kein Fristbeginn - Не се предвижда период на прекъсване - Nezahajuje prodlení - Fristerne indledes ikke - Καμμία έναρξη προθεσμίας - No abre el plazo - Viivituste perioodi ei avata - Määräaika ei ala tästä - Ne otvara razdoblje kašnjenja - Nem nyitja meg a késéseket - Non fa decorrere la mora - Atidėjimai nepradedami - Atlikšanas laikposms nesākas - Ma jiftaħx il-perijodi ta’ dewmien - Geen termijnbegin - Nie otwiera opóźnień - Não inicia o prazo - Nu deschide perioadele de stagnare - Nezačína oneskorenia - Ne uvaja zamud - Inleder ingen frist - Ní osclaíonn sé na moilleanna

MSG: 20243326.DE

1. MSG 001 IND 2024 0678 NL DE 13-12-2024 NL NOTIF

2. Netherlands

3A. Ministerie van Financiën, Dienst Groningen, CDIU.

3B. Ministerie van Volksgezondheid, Welzijn en Sport
Directie Wetgeving en Juridische Zaken

4. 2024/0678/NL - C50A - Lebensmittel

5. Richtlinie zur vorsorglichen Allergenkennzeichnung

6. Diese Richtlinie legt die Verwendung der Allergenkennzeichnung fest. Ziel ist es, Klarheit darüber zu schaffen, wann eine Kreuzkontamination mit Allergenen vorliegt und wann vorsorglich eine Allergenkennzeichnung angebracht werden sollte.

7.

8. Artikel 2 des Entwurfs der Grundsatzregel kann technische Vorschriften enthalten. Für allergische Verbraucher ist es wichtig, dass die Informationen auf dem Etikett warnen, wenn ein Allergen in Mengen vorhanden ist, die ein tatsächliches Risiko darstellen könnten. Die vorsorgliche Kennzeichnung von Allergenen darf daher nur verwendet werden, wenn sich herausstellt, dass trotz präventiver Maßnahmen ein Risiko für Verbraucher mit Allergien besteht. Diese Richtlinie legt fest, wann die Allergenkennzeichnung als Vorsichtsmaßnahme angewendet werden darf.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass Artikel 13d des Warenkontrollgesetzes eine Klausel zur gegenseitigen Anerkennung enthält. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung besagt, dass ein EU-Mitgliedstaat in seinem eigenen Hoheitsgebiet den Verkauf von Waren, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurden, nicht mit der Begründung verbieten darf, dass die Waren nicht den eigenen nationalen Vorschriften entsprechen. Es ist jedoch wichtig, dass die berechtigten öffentlichen Interessen, die durch die geltenden nationalen Anforderungen gewährleistet werden, ausreichend geschützt werden.

9. Verbot der Diskriminierung
Die Richtlinienregel wird ohne Diskriminierung angewendet. Die Vorschriften gelten für alle Lebensmittelunternehmer in den Niederlanden.

Notwendigkeit
Die vorgeschlagene Änderung ist aufgrund eines zwingenden Grundes des Allgemeininteresses gerechtfertigt, nämlich der Schutz der öffentlichen Gesundheit. Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen (im Folgenden: Allergene), können infolge einer Kreuzkontamination unbeabsichtigt in Lebensmitteln vorhanden sein. Eine Kreuzkontamination tritt auf, wenn ein Allergen versehentlich in einer niedrigen Konzentration in einem Lebensmittel vorhanden sein kann. Das mögliche und unbeabsichtigte Vorhandensein von Allergenen in Lebensmitteln stellt ein Gesundheitsrisiko für Verbraucher mit Nahrungsmittelallergien dar. Daher ist es in erster Linie wichtig, das Risiko einer Kreuzkontamination durch vorbeugende Maßnahmen zu verhindern oder zu minimieren. Eine Risikobewertung muss zeigen, ob die Präventivmaßnahmen ausreichend wirksam waren. Nur wenn diese Risikobewertung ergibt, dass das betreffende Produkt ein tatsächliches Risiko für Verbraucher mit Lebensmittelallergien darstellen könnte, sollte vorsorglich eine Allergenkennzeichnung erfolgen.
Die korrekte Anwendung der vorsorglichen Allergenkennzeichnung ist einerseits wichtig, da sehr niedrige Konzentrationen eines Allergens bei einigen Verbrauchern mit Lebensmittelallergien zu sehr schwerwiegenden Reaktionen und Folgen führen können. Andererseits kann die unnötige Verwendung einer vorsorglichen Allergenkennzeichnung die Lebensmittelauswahl von Verbrauchern mit Lebensmittelallergien einschränken und das Risiko von Nährstoffmangel erhöhen. Daher wird in dieser Richtlinie angegeben, wann eine Kreuzkontamination mit Allergenen vorliegt und wann eine Allergenkennzeichnung vorsorglich angewendet werden sollte. Dies ist notwendig, um die Lebensmittelsicherheit für Verbraucher mit Lebensmittelallergien zu gewährleisten und damit die öffentliche Gesundheit zu schützen.

Angemessenheit
Die Richtlinienregel ist eine geeignete Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, insbesondere von Verbrauchern mit Lebensmittelallergien. Sie setzt Artikel 14 des Allgemeinen Lebensmittelgesetzes um. Bei der Feststellung, ob ein Lebensmittel nicht sicher ist, sind unter anderem die dem Verbraucher bereitgestellten Informationen, einschließlich der Informationen auf dem Etikett, oder andere dem Verbraucher allgemein zugängliche Informationen über die Vermeidung spezifischer gesundheitsschädlicher Auswirkungen eines bestimmten Lebensmittels oder einer bestimmten Lebensmittelkategorie zu berücksichtigen. Für Verbraucher mit Nahrungsmittelallergien ist es wichtig, dass die Informationen auf dem Etikett warnen, wenn ein Allergen in Mengen vorhanden ist, die ein tatsächliches Risiko darstellen könnten. Ein Warnhinweis sollte daher nur verwendet werden, wenn sich herausstellt, dass trotz präventiver Maßnahmen ein Risiko für Verbraucher mit Lebensmittelallergien besteht. Die Kreuzkontamination überschreitet dann den sicheren Grenzwert.
Zudem geht die Maßnahme nicht über das Notwendige hinaus. Durch die Festlegung von Vorschriften für die vorsorgliche Anwendung der Allergenkennzeichnung werden Verbraucher mit Lebensmittelallergien angemessen informiert und eine ungerechtfertigte Anwendung verhindert. Verbraucher mit Nahrungsmittelallergien müssen darauf vertrauen können, dass die von ihnen konsumierten Lebensmittel sicher sind.

10. Nummern oder Titel der Grundlagentexte: Es liegen keine Grundlagentexte vor

11. Nein

12.

13. Nein

14. Nein

15. Nein

16.
TBT-Aspekt: Nein

SPS-Aspekt: Nein

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu